

11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) planmäßig, d. h., auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit der Dienststelle neue Aufgaben in demselben staatlichen Organ übernehmen oder neue Arbeitsrechtsverhältnisse mit Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, WB, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sozialistischen Genossenschaften begründen.

## § 3

(1) Als zuletzt regelmäßig bezogenes Bruttogehalt ist das dem Mitarbeiter im letzten Kalendermonat vor Beendigung bzw. Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses auf Grund des Arbeitsvertrages gezahlte Gehalt einschließlich gewährter Leistungszuschläge anzusehen, bei Von-Bis-Gehältern das in der Von-Bis-Spanne gezahlte Gehalt. Nicht zum Bruttogehalt gehören: einmalig gewährte Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer (Treueprämien), Erschwernis-, Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden, Trennungs-, Wege- und Fahrgelder sowie Vergütungen ähnlichen Charakters.

(2) Übernimmt ein Mitarbeiter eine Tätigkeit im Leistungslohn (Stücklohn) in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb, so ist der Differenzbetrag zwischen dem Leistungsgrundlohn zuzüglich Mehrleistungslohn und dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt zu zahlen.

(3) Übernimmt ein Mitarbeiter eine Tätigkeit im Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn, so ist der Differenzbetrag zwischen dem Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn und dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt zu zahlen.

## § 4

Für Inhaber von Einzelverträgen bleiben während der Dauer der Zahlung des Differenzbetrages die Ansprüche aus dem bisherigen Einzelvertrag, wie z. B. auf Zahlung des Differenzbetrages bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit und auf zusätzliche Altersversorgung, erhalten.

## § 5

Mitarbeiterinnen, denen gemäß § 15 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) ein besonderer Kündigungsschutz zusteht, ist im neuen Arbeitsrechtsverhältnis der Differenzbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem eine Beendigung des vorgegangenen Arbeitsrechtsverhältnisses durch fristgemäße Kündigung zulässig war.

## § 6

(1) Erfolgt während des Zeitraumes, für den die Zahlung des Differenzbetrages bestimmt ist, eine Freistellung von der Arbeit auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, so ist der Differenzbetrag zwischen der für die Freistellung zu gewährenden Vergütung und dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt zu zahlen.

(2) Erfolgt nach Ablauf der Frist für die Zahlung des Differenzbetrages auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Zahlung des Durchschnittsverdienstes, so ist der Differenzbetrag bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht zu berücksichtigen.

(3) Sofern Freistellungen von der Arbeit auf Grund der §§ 26, 27 und 31 der Verordnung vom 20. Mai 1952 **über** die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und **über die** Regelung der Entlohnung der Arbeiter und

Angestellten (GBl. S. 377) während der Dauer der Zahlung des Differenzbetrages erfolgen, ist als Differenzbetrag der Betrag zwischen 90 % des neuen Nettoverdienstes und 90 % des zuletzt regelmäßig bezogenen Nettogehaltes zu zahlen. Die Bestimmungen des § 4 bleiben davon unberührt.

Zu § 6 der Verordnung:

## §

(1) In den zentralgeleiteten und örtlichen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft hat die Finanzierung der Ausgleichszahlungen wie folgt zu erfolgen:

- a) bei Gewinnbetrieben durch Entnahme der notwendigen Mittel aus dem Gewinn,
- b) bei Verlustbetrieben durch erhöhte Stützungen aus dem Haushalt.

(2) Diejenigen Betriebe, die ihre Gewinne entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung planen und verwenden, entnehmen die notwendigen Mittel für Ausgleichszahlungen dem Teil des Gewinnes, der in Höhe von mindestens 20 % an den Haushalt abzuführen ist.

(3) Diejenigen Betriebe, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung nicht unterliegen, mindern den abführungspflichtigen Bruttogewinn um die für Ausgleichszahlungen notwendigen Beträge.

(4) Die Buchung der geleisteten Ausgleichszahlungen hat zu Lasten der Gewinnverwendung bzw. bei Verlustbetrieben zugunsten des Verlustausgleichs zu erfolgen. Die Festlegung der entsprechenden Konten hat nach dem Fachkontenrahmen des jeweiligen Wirtschaftszweiges durch die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB zu erfolgen.

(5) Den Räten der Bezirke werden für die örtliche volkseigene Wirtschaft und die örtlichen Haushaltsorganisationen die erforderlichen Mittel durch Sonderfinanzausgleich zur Verfügung gestellt.

(6) Bei den im Republikhaushalt geplanten Haushaltsorganisationen erfolgt die Deckung des Mehrbedarfs durch Einsparungen im Lohnfonds. Soweit die Einsparungen nicht ausreichen, kann der Mehrbedarf bei dem Ministerium der Finanzen angefordert werden.

Zu § 7 der Verordnung:

## § 8

Das Erfordernis der Begründung einer fristgemäßer Kündigung ist erfüllt, wenn in der Kündigung au\*, die gesetzlichen Bestimmungen über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik Bezug genommen wird.

## § 9

Liegt der Termin für die Auflösung des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung vor Ablauf der Kündigungsfrist oder stellt das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung seine Tätigkeit vor Ablauf dieser Frist ein oder ist die Ausübung der bisherigen Tätigkeit in dem Organ der staatlichen Verwaltung nicht mehr erforderlich, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine ihm zugewiesene zumutbare Tätigkeit in einem im § 2 genannten Organ bzw. Betrieb auszuüben.

## § 10

\* Mitarbeiter, die auf Grund einer fristgemäßen Kündigung aus einem Organ der staatlichen Verwaltung ausscheiden, haben in der nachfolgenden Dienststelle bzw. im nachfolgenden Betrieb keinen Anspruch auf die Zahlung des Differenzbetrages.